

ben des Landgerichts Kleve offenbart jedoch möglicherweise einen Interessengegensatz verschiedener Verfahrensbeteiligter:

„Mit den Familienrichterinnen und Richtern des Amtsgerichts Kleve ist deshalb schon vor etlichen Monaten besprochen worden, auf welche Art und Weise dem Sicherheitsaspekt aller in Familiensachen Beteiligten genüge getan werden kann. Diese Maßnahmen werden im Zuge der gegenwärtigen Umbauarbeiten im Gerichtsgebäude realisiert werden. Vorgesehen sind danach Videokameras sowie Alarmknöpfe in jedem Gerichtssaal sowie Alarmknöpfe in jedem Dienstzimmer der Familienrichterinnen und -richter. Weitere Sicherungsmaßnahmen sind ausdrücklich abgelehnt worden.“

Die Sicherheitslage in den Gerichten wird offenbar im wesentlichen gerichtsintern erörtert und entschieden. Die Auffassungen der Anwaltschaft, die sich möglicherweise auch für generelle Eingangskontrollen aussprechen würde, scheint hingegen wenig Berücksichtigung zu finden. In diesem Zusammenhang teilt die einzige Rechtsanwaltskammer, die auf unseren Rundbrief reagiert hat, nämlich die Rechtsanwaltskammer Kassel mit, daß „seit geraumer Zeit in den Gerichtsgebäuden der ordentlichen Justiz in Kassel Eingangskontrollen nachdrücklich durchgeführt“ werden.

Es verwundert nicht, daß das rechtspolitische Anliegen der Resolution, eine getrennte Anhörung von Männern und Frauen in familiengerichtlichen Verfahren einzuführen, von den Gerichten nur wenig beachtet worden ist. Für eine solche Möglichkeit spricht sich das Amtsgericht Freiberg aus, dagegen das Amtsgericht Lahnstein, das in einer solchen Möglichkeit eine größere Belastung der RichterInnen sowie eine Verletzung rechtlichen Gehörs sieht. Allerdings ist das Landgericht Lahnstein von der Gefährdung besonders der Frauen überzeugt:

„In meiner nunmehr 19 Jahre währenden Tätigkeit als Familienrichter mußte auch ich feststellen, da in Familienauseinandersetzungen – insbesondere nach Trennung der Eheleute – die Bereitschaft der männlichen Ehepartner, Interessenskonflikte und Auseinandersetzungen mit Gewalt oder mit Drohung mit Gewalt zu lösen zunimmt, wenngleich mir auch konkrete Zahlen zur Untermauerung dieses Eindrucks nicht zur Verfügung stehen.“

Insgesamt haben die Antwortschreiben der Gerichte deutlich gemacht, daß aufgrund der vielen Vorfälle der letzten Zeit ein erhöhtes Bewußtsein für Sicherheitsfragen besteht, wenngleich über den Umfang verschiedener Auffassungen herrschen. Das entscheidende Hindernis für konsequente Sicherungsmaßnahmen wird jedoch durchweg in ungeeigneten Gerichtsgebäuden sowie fehlender Finanz- und Personalausstattung gesehen. Wenn von Anwältinnenseite Verbesserungen langfristig erreicht werden sollen, wird es notwendig sein, sich an die politischen Instanzen zu wenden, die über die Mittel entscheiden.

Buchbesprechung

Beatrix Geisel: Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen und Arbeiterbewegung (1894–1933)

Nomus Verlag Baden-Baden 1997, 413 S.

Es kommt nicht so häufig vor, daß eine Dissertation so spannend geschrieben und so gut lesbar ist, daß frau sie kaum aus der Hand legen will. Beatrix Geisel hat eine solche Dissertation vorgelegt und dabei gleichzeitig wissenschaftliche Pionierinnenarbeit geleistet: Sie hat die Arbeit der Rechtsschutzstellen der ersten Frauenbewegung anhand der Quellen erforscht und deren Arbeit, ihre Konflikte und die verschiedenen Strömungen in der Frauenbewegung erforscht und untersucht. Parallel dazu hat sie sich die Rechtsberatungspraxis der Arbeiterbewegung angesehen und die Frage gestellt, wie sich die Arbeitersekretariate bei den typischen Problemen ihrer weiblichen Klientinnen verhalten haben. Damit hat sie einen interessanten Forschungsansatz gefunden: Wo liegen historisch die Verdienste der Rechtsschutzstellen der ersten Frauenbewegung, aber auch deren Grenzen, wenn es um Klassenfragen geht, und wie sieht im Vergleich dazu die Arbeit der Rechtsschutzstellen der Arbeiterbewegung aus, wie gehen diese mit der Geschlechterfrage um?

Gleichzeitig eröffnet dieser Forschungsansatz einen anderen Blick auf die Kategorie „Recht“.

Die Gründung der ersten Rechtsschutzstelle in Dresden 1894 geht auf frühere Vorstellungen um Luise Otto und Marianne Menzner, die Gründerin des Frauenerwerbsvereins in Dresden, zurück. Mit der Diskussion um die Verabschiedung des BGB wurde immer deutlicher, daß die Vormachtstellung der Männer nicht grundsätzlich angetastet werden sollte. Adele Gamper und Marie Stritt, die sich ihr Leben lang für den Frauenrechtsschutz engagieren sollte, ergriffen in Dresden die Initiative und gründeten eine entsprechende Rechtsschutzstelle. Das Beispiel machte schnell Schule, 1914 gab es bereits 130 derartige Beratungsstellen, die seit 1904 überwiegend in einem deutsch-österreichischen Rechtsschutzverband zusammengeschlossen waren. Ergänzt wurde dieses Netzwerk durch die Rechtsschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine und die Arbeiterinnenschutzkommission des BDF. Neben der unmittelbaren Rechtsberatungstätigkeit erstellte der Verband bis 1914 Eingaben und Petitionen an den Reichstag. Nach dem 1. Weltkrieg fanden die Rechtsschutzstellen nicht mehr zu ihrer Bedeutung zurück, 1933 lösten sich die verbleibenden einzelnen Rechts-

schutzstellen selbst auf, nachdem sie wegen ihrer Bedeutungslosigkeit vom Nationalsozialismus vergessen worden waren.

Eine politisch fast entgegengesetzte Entwicklung nahmen die Rechtsschutzstellen der Arbeiterbewegung. Ebenfalls 1894 wurde das erste Modellprojekt, das Arbeitersekretariat in Nürnberg, gegründet. Die Arbeitersekretariate entwickelten sich schnell zum Zentrum des sog. reformistischen Flügels der Gewerkschaften, die Tätigkeit als hauptamtliche Rechtsschutzsekretäre war eine fast sichere Garantie für einen Aufstieg innerhalb von Gewerkschaften und (nach 1919) dem Staat. In der Weimarer Republik nahmen sie einen beachtlichen Aufschwung und wurden 1933 ohne Widerstand in die deutsche Arbeitsfront eingegliedert. Geisel zeigt detailliert auf, daß Arbeiterinnen keine Chancen hatten, in dieser Organisation ernst genommen zu werden. Es gab in der gesamten Zeit der Arbeitersekretariate nur eine einzige weibliche Sekretärin, Helene Grünberg (S. 270 f.). Auch das Arbeiterinnensekretariat bei der Generalkommission der Gewerkschaften, das 1904 gegründet wurde, ging nach der Analyse von Geisel nicht etwa auf die Einsicht in die Notwendigkeit der Gewerkschaftsarbeit von und für Frauen zurück, sondern ist der Tatsache zu verdanken, daß damals durch die Mißachtung dieser Probleme die Einheit der Gewerkschaft gefährdet war. Emma Ihrer hatte sich bereits 1900 dafür ausgesprochen, sich „selbständig von den Männern zu machen“, weil diese Frauen „nicht als gleichberechtigte, sondern als Anhängsel“ betrachteten (S. 287 f.). Die Angst vor der möglichen Spaltung brachte die Gewerkschaftsführung dazu, zumindest ein Minimum an eigenständiger Organisation zu gewährleisten. Die erste Arbeitersekretärin, Ida Altmann, die schließlich resigniert kündigte, ist bis heute aus der Gewerkschaftsgeschichte gelöscht. Alle Themen, die nicht an der männlichen Norm orientiert waren, fanden im Rahmen der Rechtsschutzarbeit kein Gehör. So wurden Probleme aus dem bürgerlichen Recht, insbesondere aus dem Scheidungs- und Unehelichenrecht, vernachlässigt, Frauen als „Trittbrettfahrerinnen“ diffamiert und Klagen von Frauen über sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz keine Beachtung geschenkt (S. 286). Als die Gewerkschaften 1919 bei der Demobilmachungsverordnung, dem Herausdrängen von Frauen aus den Arbeitsplätzen zugunsten heimkehrender Männer, eine maßgebliche Rolle spielten, sank in den 20er Jahren auch der Mitgliedstand der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder. Der „männliche Führungsanspruch“ über die Belange der Frauen wurde allenfalls vorsichtig benannt, nie jedoch aufgebrochen.

Im Mittelpunkt der Arbeit von Geisel steht jedoch die Arbeit der Rechtsschutzstellen der ersten

Frauenbewegung. Während die Organisatorinnen und Rechtsberaterinnen aus dem Bürgertum kamen, bestand die Mehrheit der Klientinnen aus Frauen der „unteren Volksschichten“. Es waren Arbeiterinnen bzw. Tagelöhnerinnen, Dienstboten, Kellnerinnen, Handelsgehilfinnen, Näherinnen. Geschäftsinhaberinnen, Künstlerinnen und Frauen der „höheren Stände“ gehörten allerdings auch zu den Ratsuchenden. In den ersten zehn Jahren der Rechtsschutzarbeit basierte die Arbeit allein auf den finanziellen und organisatorischen Ressourcen der aktiven Frauen und ihrer ehrenamtlichen Arbeit. Als 1904 kommunale Rechtsschutzstellen gegründet wurden, kam es partiell zu einer finanziellen und organisatorischen Zusammenarbeit. Da Frauen erst 1908 zum Jurastudium zugelassen wurden, mußten sich die Beraterinnen in den ersten Jahren und Jahrzehnten intensiv in die für sie neuen Rechtsmaterien hineinarbeiten und mit sympathisierenden Rechtsanwälten und Juristen zusammenarbeiten.

Ein zentraler Konfliktbereich innerhalb der Arbeit der Rechtsschutzstellen war bereits in den Jahren vor dem 1. Weltkrieg die unterschiedliche Herangehensweise an Recht durch junge, fachlich gut ausgebildete Juristinnen und ältere, lebenserfahrene Frauen, die auf juristischem Feld jedoch Autodidaktinnen waren. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als erstaunlich, mit welcher Fachkunde, Vehemenz und Kompetenz sich die aktiven Frauen der Rechtsschutzbewegung in die politischen Auseinandersetzungen einschalteten und fundierte Stellungnahmen zu wichtigen Rechtsfragen formulierten. Beatrix Geisel hat als Beispiele die Forderung zur Strafrechtsreform im Strafprozeß und zum eigenen Rentenanspruch für Frauen vorgestellt (S. 190 f.). So wurde 1908 die erste Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB laut, die „paritätische Beteiligung der Frauen an der Rechtsprechung“ gefordert und 1913 eine reichsweite Kampagne für die Zulassung weiblicher Schöffenrichter und Anwälte durchgeführt, ebenso wie die Zulassung der ersten Jurastudentin zum Staatsdienst. Der Milderungsgrund „Trunkenheit bei Sittlichkeitsvergehen“ (§ 51 StGB) sollte gestrichen werden, die Einsicht, daß „der Staat vor allem auf dem nachdrücklichen Schutz des Vermögens Wert legt, während er die nicht in Geld schätzbare Ehre und Gesundheit vielfach unberücksichtigt läßt“ (S. 195/196), wurde erstmalig vorgetragen. Gefordert wurde auch ein „Arbeitgeberparagraf“, der sexuelle Übergriffe von Arbeitgebern ausdrücklich unter Strafe stellen sollte, eine Rechtsforderung, die bis zum heutigen Tag nicht erfüllt worden ist. Zu den Forderungen zur Strafrechtsreform gehörte auch die Forderung, die Vergewaltigung in der Ehe zu bestrafen. In der ersten deutschen Frauenbewegung wurden insbesondere alle Fragen, die mit Ehe, Familie und

Schwangerschaftsabbruch zusammenhängen, auch intensiv kontrovers diskutiert. Tabuisiert wurde lediglich die Situation lesbischer Frauen, obwohl einige prominente Lesbenpaare zu den Hauptakteurinnen zählten. Ein weiterer Schwerpunkt war die Hauptforderungen zur RVO und dort insbesondere die Forderung nach dem eigenen Rentenanspruch für Ehefrauen. Vor dem allgemeinen passiven und aktiven Wahlrecht hatten die Frauen bereits die Wählbarkeit zu den Versicherungsträgern erhalten. Auch hier setzten sich die Frauenrechtlerinnen dafür ein, daß Frauen entsprechend benannt und gewählt wurden. Daß das gesamte Sozialversicherungssystem die gut verdienenden, lebenslang lohnarbeitenden Männer bevorzugte, war eine Erkenntnis, die bereits in den Stellungnahmen zum RVO-Entwurf um 1910 niedergelegt und verbreitet wurde.

Während die Rechtsschutzsekretäre der Arbeiterbewegung den Kern des sog. reformistischen Flügels bildeten, sah es bei den Frauen der Rechtsschutzbewegung anders aus: Aufgrund ihrer Erfahrungen mit hilfe- und ratsuchenden Frauen zählten sie zum radikalen Flügel der Frauenbewegung. Neben ihrer Tätigkeit als Beraterinnen und der Entwicklung von Reformvorstellungen initiierten sie vor Ort vielfach politische Aktionen. So besuchten die Frauen der Rechtsschutzstelle Heidelberg, deren Leiterin Camilla Jellinek war, die Frauen, die kurz vor der Heirat standen – deren Adressen erhielten sie von den Standesämtern –, um mit ihnen den Abschluß von Eheverträgen zu diskutieren und um damit die frauenfeindlichen Bestimmungen des BGB zu umgehen. Auch der Einsatz für die Belange der Arbeiterinnen gehörte mit zu den wichtigsten Aktionsgebieten der Rechtsschutzstellen. Frauen aus der Arbeiterschicht hatten insbesondere unter gewalttätigen und alkoholisierten Ehemännern zu leiden. 1907 waren 44 % der Arbeiter alkoholabhängig (S. 149), ein Problem, für das die Frauen an anderer Stelle kein Gehör fanden.

An der Nahtstelle zwischen Klassen- und Geschlechterfrage waren die heftigsten Debatten zu verzeichnen. Beatrix Geisel macht dies an zwei Kontroversen deutlich, zum einen an der Kontroverse um den Berufsstand der Kellnerinnen, zum anderen an dem Verhältnis der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen zu ihren Dienstmädchen. Camilla Jellinek griff für die Rechtsschutzstelle Heidelberg 1909 das Thema „Schutz der weiblichen Würde im Arbeitsleben“ auf und setzte sich mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kellnerinnen auseinander. Ihr Berufseinkommen war in hohem Maße von ihrer körperlichen Attraktivität und dem Wohlverhalten gegenüber den Gästen abhängig. Sie erhielten trotz bis zu 20stündigen Arbeitszeiten meistens keinen Lohn, sondern waren von Trinkgeldern abhängig. Jellinek schlug vor,

den Beruf wegen der untrennbar mit ihm verbundenen sittlichen Gefahren ganz abzuschaffen. Die Rechtsschutzstelle eröffnete zunächst ein Kellnerinnenheim und initiierte als Übergangslösung einen Verein zur Organisation ihrer beruflichen Interessen.

Damit hatten die Frauen um die Rechtsschutzstelle Heidelberg ein Problem angesprochen, das nicht nur unmittelbar mit der Problematik der weiblichen Ehre, Moral, Sitte und Recht zusammenhing, sondern auch die Frage ins Zentrum rückte, ob nicht letztlich ungünstige und entwürdigende Arbeitsbedingungen für Frauen besser seien als überhaupt keine Erwerbsarbeit zu haben. Eine der Alternativen wurde in einer stärkeren gewerkschaftlichen Organisation der Kellnerinnen gesehen. Geisel kommt zu dem Schluß, daß die Debatte mit einer „gewissen Einäugigkeit geführt worden sei“ (S. 178), da die Problematik zwischen den Klasseninteressen der betroffenen Frau und dem Schutz ihrer Würde lediglich in polarisierter Form geführt worden sei. Die Initiative von Jellinek führte allerdings dazu, daß in den 20er Jahren eine Meldepflicht für alle unter 20jährigen Frauen im Gastgewerbe rechtlich eingeführt wurde.

Noch konfliktträchtiger war das Verhältnis zu den Dienstboten (S. 179 f.). Vor allem, als die Nürnberger Arbeitersekretärin Helene Grünberg begann, die Dienstmädchen gewerkschaftlich zu organisieren. Geisels Fazit: „Die ungelöste Dienstbotenfrage war in hohem Maße dafür mitverantwortlich, daß es im Kaiserreich nicht zu der von den Rechtsschutzinitiatorinnen erhofften „allmählichen Anbahnung eines besseren gegenseitigen Verständnisses zwischen bürgerlicher und proletarischer Frauenbewegung“ kam (S. 182).

Neben den vielen anschaulichen Beispielen, die die Autorin über die praktische und politische Arbeit der Rechtsschutzstellen bringt, wird aus der Untersuchung auch deutlich, wie die grundsätzlichen Positionen der Frauen der ersten Frauenbewegung zum „Recht“ waren. Recht wurde als Gegensatz zur Gewalt gesehen, als eines der Mittel, die eigene Persönlichkeit und die freie Selbstbestimmung von Frauen zu stärken. Die „Radikalen“ standen in der Tradition naturrechtlich orientierter Menschenrechtsforderungen, die auf Luise Otto zurückgingen (S. 37). Der Gegensatz zwischen dem Gewaltmonopol des Staates und der „Ausklammerung der privaten Willkür in den Beziehungen zwischen Männern und Frauen – unter dem Schein des Eherechts oder einem rechtsfreien Raum der Intimität“ wurde ebenso thematisiert wie die Frage, daß Recht und Macht im Patriarchat gegenüber Frauen eine fast unlösbare Einheit bilden. Die Frauenfrage wurde als Rechtsfrage gesehen, ihr kam nach Meinung der aktiven Frauen eine zentrale Bedeutung in der allmählichen Umgestaltung der Ge-

sellschaft zu. Damit grenzten sich die Frauen der Rechtsschutzstellen einerseits von der proletarischen Frauenbewegung ab, die diese Positionen als „bürgerlich“ betrachteten, andererseits aber auch von dem gemäßigten Flügel der Frauenbewegung, die unter dem Stichwort „weibliche Kultur statt Recht“ (S. 43 f.) das Mütterliche in der Gesetzgebung und die „Kulturmission der Frau“ stärken wollten und damit – so die Meinung der Radikalen – leichtfertig Rechtsverzicht üben und die bürgerlichen Rechte unterschätzen. Eingebunden wurden die radikalen Frauenrechtlerinnen endgültig im 1. Weltkrieg, als die BDF-Vorsitzende die unwidersprochene Devise ausgegeben hatte, daß in diesen schweren Zeiten der Kampf um das Recht vor dem Dienste für das Vaterland zurücktreten müsse. Lediglich einige wenige radikale Frauen wie Anita Augspurg und Lida G. Heymann verlagerten ihre Aktivitäten auf die internationalen pazifistischen Aktivitäten der Frauen.

Einer der großen Vorzüge von Geisels Untersuchung ist, daß sie nicht nur eine wichtige Forschungslücke schließt und die Arbeit der Rechtsschutzstellen lebendig werden läßt, sondern daß sie ihre Untersuchung aus dem Blickwinkel einer Frau vornimmt, die offensichtlich durch die zweite Frauengewegung geschult ist und die die Parallelen zwischen den Diskussionen und Konflikten, aber auch die Unterschiede in der Lage zu Beginn und zu Ende des 20. Jahrhunderts sehen kann. Sie macht noch einmal deutlich, wie wichtig und spannend die Beschäftigung mit der Geschichte der Frauengeneration um 1900 für heutige Juristinnen ist.

Barbara Degen

Buchbesprechung

Buschmann, Rudolf / Dieball, Heike / Stevens-Bartol, Eckart: Das Recht der Teilzeitarbeit

Kommentar für die Praxis

Bund-Verlag, Köln 1997

Der von Buschmann, Dieball und Stevens-Bartol vorgelegte Kommentar zum Recht der Teilzeitarbeit ist bislang das einzige Werk, dem eine Zusammenfassung und Kommentierung der wesentlichen teilzeitrelevanten Vorschriften nach bundesdeutschem und europäischem Recht gelingt.

Der Kommentierung vorangestellt sind die Rechtstexte, die sich auf Teilzeitarbeitsverhältnisse auswirken. Dabei wird sowohl auf die neuesten Regelungen wie z.B. das IAO-Übereinkommen von 1994, die Europäische Richtlinie 93/104/EWG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung von 1993 etc. eingegangen, als auch auf ältere Gesetze, die die Grundlagen der Teilzeitarbeit darstellen und den Anfang einer fast unübersehbaren Auseinandersetzung in der Rechtsprechung und juristischen Literatur mit dem Problem der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten (in der Regel ist die Teilzeitarbeit nach wie vor eine Frauendomäne) bildeten. Beispiele hierfür sind u.a. die Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 9.2.1976 (Richtlinie 76/207/EWG) oder die Richtlinie zur Sozialen Sicherheit vom 19.12.1978 (Richtlinie 79/7/EWG). Daneben finden sich aber auch Auszüge aus dem Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz, aus dem BGB, dem Kündigungsschutzgesetz, dem Sozialrecht oder dem Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996.

In der Kommentierung nicht berücksichtigt wurden die in Auszügen abgedruckten Frauengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, die speziell für den öffentlichen Dienst besondere Vergünstigungen für Teilzeitbeschäftigte bereithalten, so z.B. die Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung mit vollzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen. Hier verweisen die Autoren lediglich auf den umfangreichen Kommentar zu den Frauengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder von Schiek u.a., der 1996 im Bund-Verlag erschienen ist. Ein kurzer kommentierter Überblick hätte der Praxis an dieser Stelle jedoch den Einstieg in die Probleme der Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst erleichtert.

Im Vordergrund der Kommentierung steht das von Dieball bearbeitete Europäische Recht, das maßgeblich zur Definition und zum Schutz der in Teilzeitarbeit Beschäftigten beigetragen hat. Sehr ausführlich legt Dieball nicht nur die Anfänge der